

Satzung

des „Museen im Landkreis Celle e. V.“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Museen im Landkreis Celle e. V.“. ²Er wurde mit Wirkung vom 2.12.2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle unter der Nr. VR 1674 eingetragen (ab 1.08.2005 geändert in VR 100945).
- (2) Vereinssitz ist Celle.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein begleitet, koordiniert und unterstützt die Museumsarbeit im Landkreis Celle mit dem Ziel, die regionale Museumslandschaft durch nachhaltige Zusammenarbeit aller Beteiligten zu stärken und fortzuentwickeln.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere
- auf den Abbau thematischer Überschneidungen bei den Dauer- und Sonderausstellungen der in ihm zusammengeschlossenen Einrichtungen und auf die Bildung von Sammlungs- und Präsentationsschwerpunkten hinwirken,
 - Hilfe bei der fachgerechten Magazinierung, Bewahrung und Inventarisierung der jeweiligen Bestände und andere Dienstleistungen anbieten,
 - einrichtungsübergreifende Projekte und Ausstellungen organisieren,
 - für eine aufeinander abgestimmte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen sorgen,
 - den Erfahrungs-, Gedanken- und Wissensaustausch zwischen den Einrichtungen verbessern,
 - den Kontakt zu Museumsverbänden außerhalb des Landkreises Celle und zu wissenschaftlichen Institutionen pflegen,
 - die ehrenamtliche Museumsarbeit fördern.

- (3) ¹Der Verein ist dem Grundsatz der Trägerpluralität verpflichtet. ²Er achtet und wahrt die Eigenständigkeit der in ihm zusammengeschlossenen Einrichtungen. ³Beschlüsse seiner Organe, die die musealen Konzeptionen der Einrichtungen und die Eigentumsrechte der Einrichtungsträger berühren, haben lediglich empfehlenden Charakter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ³Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. ⁴Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) ¹Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sein bzw. werden
- a. die im Landkreis Celle ansässigen Museen durch ihre Träger,
 - b. die Standortkommunen dieser Museen, auch soweit sie nicht Museumsträger sind,
 - c. der Landkreis Celle,
 - d. weitere Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. ²Über die Aufnahme von Bewerbern gemäß Absatz 1, Buchstabe a, entscheidet der Vorstand anhand allgemeiner Kriterien, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat. ³Ein nicht kommunaler Museumsträger darf nur gemeinsam mit der Standortkommune aufgenommen werden. ⁴Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. ²Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (4) ¹Zur Umsetzung der Vereinszwecke werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Die Mitglieder können auch höhere Beiträge leisten. ⁴Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. ⁵Dienstleistungen des Vereins entgelten diejenigen Mitglieder, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

§ 5

Organe; Ehrenamtlichkeit

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6

Vorstand; Vertretung des Vereins

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in. ²Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. ³Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. ⁴Sie bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. ⁵Dem Vorstand muss ein/e Vertreter/in des Landkreises Celle angehören.
- (2) ¹Der/die erste Vorsitzende darf weder hauptamtliche/r Mitarbeiter/in noch ehrenamtliche/r Leiter/in eines der im Verein zusammengeschlossenen Museen sein. ²Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB dergestalt, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) ¹Dem Vorstand obliegen diejenigen Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins können einem/einer Geschäftsführer/in zur Erledigung unter Aufsicht des Vorstands übertragen werden. ³Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- (4) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Geschäftsjahr, zusammen. ²Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung durch den/die erste/n Vorsitzende/n mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende. ⁴Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sofern Eilbedürftigkeit nicht gegeben ist. ⁵Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom/von der ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. ⁶Sie können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand kann Kommissionen berufen, die ihn in museumsspezifischen Fragen beraten oder die Vorstandsarbeit anderweitig unterstützen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit. ²Neben den Zuständigkeiten aus § 4 Absätze 2 und 4 der Satzung obliegen ihr ferner
- a. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin,
 - c. die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für jeweils zwei Jahre oder die Bestellung einer anderen externen Prüfinstanz.
 - d. die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung des Vereins sowie die Entgegennahme des Geschäftsberichts im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung,
 - e. die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr und muss im Übrigen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. ²Sie ist nach ordnungsgemäßer Ladung durch den/die erste/n Vorsitzende/n ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. ³§ 6 Abs. 5 Sätze 1, 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend. ⁴Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ⁵Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder bei Zustimmung des Mitgliedes per E-Mail unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung.

§ 8

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung des Vereins vor. ²Jeweils zum Geschäftsjahresende fertigt er eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und über dessen Vermögen (Jahresrechnung) sowie einen Bericht über die während des abgelaufenen Geschäftsjahres unternommenen Schritte zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Geschäftsbericht).

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vereins bzw. der erschienenen Mitgliedsvertreter/innen. ²Entsprechende Beschlüsse sind vor ihrer Anmeldung zur Eintragung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (2) ¹Satzungsänderungen, die die zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. ²Die Mitglieder des Vereins sind über solche Satzungsänderungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschließen.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Celle, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Celle, den 5.12.2016